

Sportverein Enkenbach e.V.

-Ordnung Tennisabteilung-

Enkenbach-Alsenborn, Sept. 79

Aktualisiert: 30.03.2026

1. Zwecks Herstellung einer Tennisanlage beschließt die Tennisabteilung im Einvernehmen mit der Vorstandschaft des SVE (Hauptverein), die von der Leitung der Tennisabteilung ausgearbeiteten Regelungen für die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung.

Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus

- a) Abteilungsleiter/in,
- b) stellvertretende(r) Abteilungsleiter/in,
- c) Kassenwart/in,
- d) Sportwart/in,
- e) Jugendwart/in

und ggf. weiteren Ämtern/Funktionen nach Beschluss der Abteilungsversammlung.

In die Abteilungsleitung können Personen ab 14 Jahren gewählt werden, sofern die Erziehungsberechtigten ihr schriftliches Einverständnis geben.

2. Die Mitgliedschaft im SVE (Hauptverein) ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung.

3. Es wird ein jährlicher Sonderbeitrag (Spielgeld) für die Platzunterhaltung erhoben. Die aktuelle Höhe ist in der Beitragsordnung auf der Homepage des Hauptvereins (www.svenkenbach.de) veröffentlicht.

4. Jedes Mitglied der Abteilung ab 14 Jahren ist verpflichtet, für die Unterhaltung der vereinseigenen Tennisanlage den Nachweis von Leistungen in Form von Arbeitsstunden zu erbringen.

Die Anzahl der Arbeitsstunden wird auf 6 Zeitstunden pro Kalenderjahr festgelegt.

Wird ein Nachweis der festgelegten Arbeitsstunden durch Mitglieder nicht oder nur teilweise erbracht und findet kein entsprechender finanzieller Ausgleich (Arbeitsstunde = 15 Euro) statt, besteht die Möglichkeit des Ausschlusses aus der Tennisabteilung (Punkt 5 der Vereinbarung behält hierbei seine Gültigkeit).

In begründeten Einzelfällen kann die Abteilungsleitung beschließen ganz oder teilweise auf Arbeitsstunden zu verzichten.

Der jährliche Ausgleichsbeitrag bei nicht erbrachten Arbeitsstunden ist spätestens bis zum 01.01. des darauffolgenden Jahres fällig.

5. Die Tennisplätze sind Eigentum des SVE. Beim Ausscheiden aus der Tennisabteilung bzw. dem SVE bestehen keinerlei Zahlungsverpflichtungen seitens der Tennisabteilung oder des Vereins.

6. Die Finanzhoheit obliegt dem SVE. Die Gelder der Tennisabteilung werden jedoch getrennt von den SVE- Finanzen (des Hauptvereins) vom Kassenwart der Tennisabteilung verwaltet.

7. Grundsätzlich werden die Tennisplätze des SVE nur von Mitgliedern der Tennisabteilung benutzt.

Darüber hinaus können andere Vereinbarungen hierzu von der Abteilungsleitung beschlossen werden, wie Schnupperstunden, Tennis-Kurs-Angebote, Vermietungen der Plätze. Auch das Spielen mit Gastspielern ist möglich und muss im Voraus bei der Abteilungsleitung angemeldet werden. Die Nutzungsgebühr für abteilungsfremde Spieler werden von der Abteilungsleitung festgelegt.

8. Entscheidungen über die Platznutzung obliegt dem Sportwart, im Vertretungsfalle dem Abteilungsleiter.